

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 087-26

|            |               |        |            |
|------------|---------------|--------|------------|
| Amt:       | Hauptamt      | Datum: | 21.05.2026 |
| Verfasser: | Scheibe, Anja | AZ:    |            |

| Gremium     | Termin     | Ö-Status | Zuständigkeit    |
|-------------|------------|----------|------------------|
| Gemeinderat | 23.06.2026 | Ö        | Beschlussfassung |

### Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von geflüchteten Menschen

#### Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Engen über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen wurde im Januar 2019 beschlossen und seitdem nicht mehr angepasst. In den vergangenen sieben Jahren haben sich sowohl die Rahmenbedingungen und Anforderungen als auch die gesetzlichen Vorgaben im Unterbringungsbereich geändert. Aus diesem Grund entspricht die o.g. Satzung nicht mehr dem aktuellen Stand und soll gemäß dieser Vorlage neugefasst werden. In diesem Zuge sollen die beiden bisher in einer gemeinsamen Satzung abgebildeten Bereiche „Anschlussunterbringung Flüchtlinge“ und „Obdachlosenunterbringung“ zukünftig über eine jeweils eigene Satzung geregelt werden. So kann individueller auf die Besonderheiten eingegangen werden, welche die Unterbringungsformen jeweils mitbringen. Auch kann so eine jeweils an die Unterbringungsform angepasste Gebührenkalkulation angewendet werden. Für Details zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen wird auf Vorlage 094-26 verwiesen.

Die Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen wird aufgehoben. Stattdessen werden daraus zwei getrennte Satzungen gefasst.

#### Anlass der Satzungsänderung:

##### 1. Aufgabenneuordnung:

Die bisherige Satzung ist sowohl für die Unterbringung geflüchteter Personen in Anschlussunterbringungen, als auch die Unterbringung von obdachlosen Personen ausgelegt. Dadurch ergeben sich Überschneidungen, die für den jeweils anderen Bereich keine Gültigkeit haben. Innerhalb der Stadtverwaltung erfolgte inzwischen eine Trennung der Zuständigkeiten für beide Aufgabengebiete.

Durch die Teilung der ursprünglichen Satzung auf je eine für den Flüchtlingsbereich und die Unterbringung obdachloser Menschen ist eine genauere Anpassung an den jeweiligen Bedarf mit den konkreten Rahmenbedingungen möglich. Für die auszählenden Stellen und die von der jeweiligen Unterbringungsform betroffenen Menschen ist dadurch eine bessere Zuordnung gewährleistet.

2. Geänderte Grundlage für Auszahlungen:  
Durch die Ansprechpartnerin für Wohngeld und Eingliederungshilfe des Landkreises wurden wir über Änderungen der Rahmenbedingungen zur Kostenübernahme bei der Unterbringung geflüchteter Menschen informiert:  
In der städtischen Satzung wird bisher eine Pauschale für die untergebrachten Personen erhoben, die neben der Kaltmiete auch alle Nebenkosten inklusive Strom enthält. Die enthaltenen Stromkosten führen dazu, dass die Wohngeldstelle nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium keine Mietzuschüsse mehr auszahlt. Es wurde dazu empfohlen, die Strom- und Nebenkosten separat aufzuführen. Diese Regelung betrifft künftig auch die Auszahlungen von Sozialamt, Jobcenter und Amt für Migration und Integration (AMI), von denen ein Großteil der von uns untergebrachten Menschen Leistungen erhält.
3. Fördergelder L- Bank:  
Die Abrechnung von Fördergeldern für die Anselfinger Straße 30 mit der L- Bank erfordert einen Nachweis über angemessene Kosten für die Kaltmiete und separat aufgeführte Nebenkosten. Mit der aktuellen Pauschale ist diese Unterteilung nicht möglich.
4. Fehlende Anpassung der Satzung bzw. der Pauschalen:  
Die in der Satzung angegebenen Pauschalen wurden seit Erstellung der Satzung nicht angepasst. Daher weichen sie deutlich von den Angaben des LRA und Jobcenters für angemessenen Kosten für die Kaltmiete ab. Dadurch können die in den steigenden Kosten für die Unterkünfte nicht abgedeckt werden.

Im Bereich der Unterbringung geflüchteter Menschen leisten Jobcenter und Landratsamt den Großteil der Mietzahlungen an die Stadt Engen. Jeweils im April des laufenden Jahres werden Neuberechnungen zu den „Gebühren für die Nettokaltmiete angemessenen Wohnraum“ von beiden Stellen veröffentlicht. Darin wird je nach Gemeinde und Anzahl der im Haushalt lebenden Personen unterschieden. Die aktuellen Grenzen sind in der beigefügten Tabelle enthalten.

#### Vorgenommene Änderungen:

Die Satzung über die Benutzung zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen enthält einige formale sowie inhaltliche Änderungen, welche gezielt auf die Bedürfnisse einer solchen Satzung im Bereich der Unterbringung von geflüchteten Menschen zugeschnitten sind. Die Neufassung der Satzung orientiert sich am aktuellen Muster des Gemeindetags und entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben. Das Muster des Gemeindetags wurde entsprechend der örtlichen Gegeben- und Besonderheiten der Stadt Engen angepasst. So wurden insbesondere in § 3 die Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses, in § 4 die Nutzungsbedingungen sowie in § 9 relevante Bedingungen zur Haftung, welche in den Anschlussunterbringungen gelten, angepasst.

#### Aktuelle Benutzungsgebühren:

Gemäß §13 „Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“ der derzeit gültigen Satzung betragen die monatlichen Benutzungsgebühren einschließlich aller Nebenkosten für die Anschlussunterbringungen

- Für Erwachsene 320,--€
- Für Minderjährige 183,--€
- Für Familien mit minderjährigen Kindern maximal 916,--€

#### Neu berechnete Benutzungsgebühren:

Für die Neuberechnung der Kosten für die Anschlussunterbringungen wurden die Entwicklungen der Indexmiete sowie die jeweils gültigen Richtwerte des Jobcenters zur Übernahme der angemessenen Kosten der Nettokaltmiete für Wohnraum zugrunde gelegt. Laut Haus und Grund (Quelle: Statistisches Bundesamt) kam es seit 2020 zu einer Steigerung der Indexmiete in einem Umfang von 28,1%.

Die kalkulierten Nebenkosten sowie die Stromkosten wurden unter Berücksichtigung der uns

vorliegenden Verbrauchs- und Abrechnungsdaten entsprechend angepasst.

Die Gebührenkalkulation ist mit dem Jobcenter und dem Landratsamt abgestimmt, sodass eine Übernahme der Kosten gewährleistet ist. Die Gebühren liegen jeweils unter den geltenden Mietobergrenzen von Jobcenters und Landratsamt.

| Anzahl der Personen im Haushalt | Leistungen Jobcenter „Kosten für Nettokaltmiete-angemessenen Wohnraum“ Stand 1.4.2026 | % Veränderung der Leistungen des Jobcenters zum jeweiligen Vorwert | Grundbetrag für die Anschlussunterbringungen der Stadt Engen unter Beachtung der Indexmiete und in Anlehnung an die Angaben des Jobcenters | Nebenkosten | Strom |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------|
| 1                               | 470€                                                                                  | 100%                                                               | 410€                                                                                                                                       | 50€         | 70€   |
| 2                               | 650€                                                                                  | +38,3%                                                             | 570€                                                                                                                                       | 100€        | 100€  |
| 3                               | 760€                                                                                  | +16,92%                                                            | 660€                                                                                                                                       | 150€        | 130€  |
| 4                               | 910€                                                                                  | +19,74%                                                            | 790€                                                                                                                                       | 200€        | 160€  |
| 5                               | 1090€                                                                                 | +19,78%                                                            | 950€                                                                                                                                       | 250€        | 190€  |
| 6                               | 1310€                                                                                 | +20,18%                                                            | 1140€                                                                                                                                      | 300€        | 220€  |
| Jede weitere Personen           | 150€                                                                                  | -68,09%                                                            | 130€                                                                                                                                       | 50€         | 30€   |

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Engen über die Benutzung von Unterkünften zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen gemäß der beigefügten Anlage
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Gebühren, wie in der Satzung aufgeführt.

**Anlagen:**

Neufassung Satzung der Stadt Engen über die Benutzung von Unterkünften zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

Jobcenter: Informationen zum geplanten Wohnungswechsel- Höchstbeträge für Nettokaltmiete

Landratsamt Amt für Migration und Integration: Übersicht Mietobergrenzen